



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.08.2020

Nr. 7b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zu Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkungen von sozialen Kontakten zur Eindämmung einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier: Verlängerung des Verbotes des „Bridgen“ auf der Brücke im Zuge der Lüner Straße / Lünertorstraße in Lüneburg gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 07.07.2020

242

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zu Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkungen von sozialen Kontakten zur Eindämmung einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

hier: Verlängerung des Verbotes des „Bridgen“ auf der Brücke im Zuge der Lünertorstraße / Lünertorstraße in Lüneburg gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 07.07.2020

1. An Freitagen, Samstagen und Sonntagen ist es in Gruppen und auch als Einzelperson weiterhin verboten, sich auf die Brücke im Zuge der Lünertorstraße in Lüneburg zu setzen. Dies gilt für den Straßenkörper einschließlich Fahrbahn und Bürgersteig und das Gelände auf beiden Seiten der Brücke einschließlich eines Bereichs von je 5 m an beiden Seiten der Brücke. Das Verbot gilt freitags von 19 Uhr bis samstags 4 Uhr morgens und wieder darauffolgend samstags von 19 Uhr bis sonntags 4 Uhr.
2. Die Anordnung zu 1. ist bis einschließlich 27.09.2020 befristet. Eine nochmalige Verlängerung ist möglich.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie gilt erstmals am 07.08.2020.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
5. Bei Verstößen gegen das Verbot nach Nr. 1 können Platzverweise ausgesprochen werden. Die Feststellung von Personalien ist zulässig auch zur Einleitung von Bußgeldverfahren. Unmittelbarer Zwang wird angedroht für den Fall, dass ein Platzverweis nicht befolgt wird. Die betreffende Person kann polizeilich in Gewahrsam genommen werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wo es auszugsweise heißt:

„Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, ...soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, ... von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde ... sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken...“

§ 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 10.07.2020, zuletzt geändert am 31.07.2020 bestimmen:

„In der Öffentlichkeit ...hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.“

Wesentlich für diese Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 3 Satz 5 der oben genannten Verordnung:

„Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach den Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.“

Die Ausbreitung des Coronavirus konnte durch behördliche Maßnahmen in Deutschland und im Landkreis Lüneburg kontrolliert werden. Global ist die Infektionslage aber immer noch dynamisch. Auch in Deutschland bilden sich immer wieder Hotspots aus. Bestreben des Landkreises Lüneburg als Infektionsschutzbehörde ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Land Niedersachsen durch Verordnung vorgegeben werden, mit Augenmaß umzusetzen. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit angegangen werden. Dazu dient diese Allgemeinverfügung.

Seit einigen Wochen bildet sich um den Stintmarkt in Lüneburg eine solche besondere Gefahrenlage, die nicht ohne besondere Maßnahmen in den Griff zu bekommen ist. Der Ort ist bekannt und attraktiv. Hier sammeln sich gern viele Menschen, weil dort auch einige gastronomische Betriebe vorhanden sind, die ihren Betrieb wiederaufgenommen haben. Diese Betriebe beachten grundsätzlich die Vorschriften der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.

Allerdings hat sich insbesondere bei jungen Menschen die Übung ergeben, sich auf der Brücke der Lünertorstraße in lockeren Gruppen zusammenzufinden und sich sitzend niederzulassen. Dies hat eine besondere eventähnliche Anziehungskraft. Eine übergeordnete Organisation ist nicht vorhanden. Die Ansammlung kann erfahrungsgemäß aus vielen hundert Menschen bestehen. Abstände werden nicht eingehalten. Durch die eher zufällige Zusammenkunft sind die Kontakte untereinander vielfältig. Ein Nachhalten der Kontaktaufnahmen ist nicht möglich, was das epidemiologische Eingrenzen einer möglichen Infektion unmöglich macht. Die Herkunftsorte der Menschen sind unbekannt. Da Lüneburg touristisch interessant ist, können sich dort auch Menschen aus anderen Regionen oder Ländern aufhalten. Die Infektionslage ist nicht überschaubar. Das Virus kann aus unterschiedlichsten Bereichen nach Lüneburg hineingetragen und umgekehrt auch wieder in andere Regionen gebracht werden. Die im Übrigen sehr wirksamen Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes wären ausgeschaltet.

In der Vergangenheit hat die Polizei Lüneburg versucht, die Einhaltung der Abstandsregelung durchzusetzen. Angesichts der Vielzahl der Menschen war dies nicht möglich. Appelle verklangen ohne Erfolg. Der Einsatz von Bodycams zeigte ebenfalls keinen Effekt – Einzelsprachen ebenso wenig. Einige Anwesende standen bereits unter

Alkoholeinfluss und waren nicht mehr in vernünftiger Form ansprechbar. Der Einsatz von Zwangsmaßnahmen war angesichts der Kräfteverhältnisse nicht möglich und situativ nicht angemessen. Erfahrungen aus Stuttgart, Frankfurt und anderen Städten belegen die Gefahr einer Solidarisierung und Eskalation.

Gleichwohl kann der Zustand nicht geduldet werden. Einsatztaktisch erscheint es angemessen, bereits ganz zu Anfang die ersten Ansätze der Bildung einer großen Menschenansammlung zu verhindern. Präventiv sollen bereits die ersten Personen, die sich auf der Brücke niederlassen wollen, durch Sicherheitskräfte angesprochen und um Verständnis gebeten werden, dass dieses Verhalten nicht erlaubt ist. Unterstützend wird Informationsmaterial als Handzettel verteilt. Beharrliche Verstöße können nach Feststellung der Personalien mit Bußgeldern belegt werden. Führt dies immer noch nicht zu einer Befolgung des Verbots, wird ein Platzverweis erfolgen, der in der letzten Eskalationsstufe zu einer Ingewahrsamnahme führen kann. Dies wird jedoch aufgrund des präventiven Vorgehens wahrscheinlich nicht erforderlich werden. Jedenfalls würde es eingesetzt werden, wenn die Situation insgesamt noch beherrschbar ist.

Zur Umsetzung dieses gestuften Deeskalationskonzeptes wird der Landkreis Lüneburg lageangemessen mit bis zu fünf Personen vor Ort sein. Die Polizei Lüneburg wird lageangemessen unterstützen. Alle Einsatzkräfte werden vorab auf die Vorgehensweise eingestimmt, um Eskalationen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen. Dies ist ein wesentliches Element dieser präventiven Einsatzstrategie.

Nicht verkannt wird, dass die Ansammlung kleiner Gruppen grundsätzlich zulässig ist. § 1 Abs. 3 Satz 5 der Landesverordnung gibt jedoch gerade für Fälle dieser Art eine Rechtsgrundlage. Wird nicht rechtzeitig die Bildung einer unbeherrschbaren Lage verhindert, ist ein effektiver Gesundheitsschutz nicht möglich.

Ebenfalls bedacht ist, dass das Virus für die meisten jungen Menschen grundsätzlich keine unmittelbare, schwerwiegende Gefahr darstellt. Zu verhindern ist aber die Verbreitung des Virus und damit die mittelbare Schädigung von anderen Menschen.

Zu erwägen ist zudem der Einfluss der Witterungslage. Die Ansammlung von vielen Menschen ist bei relative hohen Temperaturen und trockenem Wetter zu erwarten. Ob und in welchem Maße sich die beschriebenen Menschenansammlungen bilden werden, ist oft nur vor Ort zu erkennen. Besteht aufgrund der Witterungslage kein Bedürfnis, sich auf der Brücke niederzulassen, ergibt sich auch kein relevanter Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Die vor Ort eingesetzten Kräfte werden diese Allgemeinverfügung lageangemessen unter Berücksichtigung der Witterungslage durchsetzen.

Alternativen wurden geprüft. Das Aufstellen von körperlichen Barrieren greift nicht weniger, sondern sogar stärker in die Freiheitsrechte ein. Diese würden nämlich praktisch auch in Zeiten wirken, in denen ein Eingreifen nicht erforderlich ist. Außerdem würden Störungen Dritter bewirkt, die nicht erforderlich sind. Das Betreten der Brücke soll nämlich nach wie vor möglich sein, weil dieser Ort als touristischer Punkt nicht beeinträchtigt werden soll. Unbeteiligte Menschen sollen sich frei bewegen können. Nur die Bildung von großen Menschenansammlungen unter Verletzung des Abstandsgebots soll verhindert werden.

Die zeitliche Einschränkung folgt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Das gilt zum einen für die Wochentage und Uhrzeiten. Die beschriebene Gefahr besteht nach bisherigen Erfahrungen nur zu diesen Zeiten. Sollte sich diese Einschätzung ändern, wird die Regelung angepasst werden. Zum anderen ist die Befristung betroffen. In den vergangenen Tagen und Wochen hat sich gezeigt, dass die Brücke wochentags nach wie vor als Treffpunkt für Personengruppen genutzt wird, wenn auch in geringerem Maße als an den Wochenenden. Dementsprechend ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Zahl der Personen, die sich auf der Brücke treffen würden, an den Wochenenden erheblich höher wäre als an den übrigen Wochentagen. Die dann zu erwartenden Verstöße gegen das Abstandsgebot lassen sich nur durch die Fortführung des Verbotes des „Bridgen“ an den Wochenenden verhindern.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, damit die Einsatzkräfte Instrumente an der Hand haben, vor Ort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang einen effektiven Gesundheitsschutz durchzusetzen. Allein die Einleitung von Bußgeldverfahren hat bereits oft einen abschreckenden Effekt für andere Personen. Ist dies jedoch nicht der Fall, muss auch gleich die Option zu weitergehenden Maßnahmen im Raum stehen. Die Erwähnung der Ingewahrsamnahme ist zwar rechtlich nicht erforderlich, soll aber die Ernsthaftigkeit des Problems unterstreichen, was die Akzeptanz des Verbots erhöhen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, 05.08.2020

Jens Böther
Landrat

